

A b s c h r i f t

I. Beschluß des Stadtrats vom 29. Nov. 1962

Bebauungsplan Nr. 96 für das Gebiet "In der Pfanne" in Nördlingen

Es ergeht folgender

B e s c h l u ß :

Die Stadt Nördlingen erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GV Bl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben in Augsburg vom 19.4.1963 Nr. XX 3379/62 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

- 1) Für das Gebiet "In der Pfanne", westlich der Oskar-Mayer-Straße in Nördlingen gelegen, gilt die vom Stadtbauamt am 15.12.1961 gefertigte Bebauungsplanzeichnung Nr. 96 i.d.F. vom 18.1.1962 mit Textangaben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art und Maß der Bebauung

- 1) Die Bebauungsplanzeichnung legt die Bebauung als reines Wohngebiet "R" fest.
- 2) In diesem reinen Wohngebiet sind unzulässig:
 - a) Einstellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t Eigengewicht;
 - b) Stallungen für Klein- und Großvieh;
 - c) Gewerbliche Anlagen aller Art.
- 3) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich jeweils aus der in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoszahl (R 2 o) und der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, welche durch die Baulinien in der Bebauungsplanzeichnung angegeben ist.
- 4) Dachwohnungen sind nicht zulässig.

§ 3

Firstrichtung und Gebäudeform

- 1) Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.
- 2) Die Gebäudelänge ist auf mind. 9 m festgesetzt. Doppelhäuser und Reihenhäuser gelten in diesem Fall als ein Gebäude.

§ 4

Dachform und Dachneigung

- 1) Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Diese sind mit gebrannten Dachplatten einzudecken.
- 2) Die Dachneigung ist in der Bebauungsplanzeichnung festgelegt.

§ 5

Dachaufbauten

- 1) Dachaufbauten und Dachgauben sind nicht zulässig.

§ 6

Kniestöcke

- 1) Kniestöcke sind unzulässig, wenn an der Traufseite der Kniestöcke mehr als 30 cm - gemessen zwischen Dachgeschoßfußboden und Trauflinie - in Erscheinung tritt. An den Giebelseiten darf der Kniestock nicht zu erkennen sein, weshalb, wenn erforderlich, Wangenmauern in Stärke der Giebelmauern auszuführen sind.

§ 7

Garagen

- 1) Garagen dürfen nur innerhalb der Baulinien errichtet werden und sind, wo sie zusammengefaßt werden, einheitlich zu gestalten.
- 2) Kellergaragen sind zulässig, sofern neben einer mind. 4 m langen horizontalen Ebene - ab Vorgartenlinie gemessen - eine Rampe, die nicht steiler wie 1 : 10 ist, eingehalten werden kann.

§ 8

Einfriedungen

- 1) Einfriedungen sind in der Regel mit gleichhohem Sockel über fertigem Gehsteig bzw. Straßendecke anzulegen. Die Einfriedung ist einheitlich und in gleicher Höhe zu halten. Dort wo Stützmauern notwendig sind, gelten diese als Sockel und sind in der notwendigen Höhe auszuführen.

§ 9

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt mit RE vom 19. April 1963
Nr. XX 3379/62 mit redaktioneller
Ergänzung.

Augsburg, den 19. April 1963
Regierung von Schwaben
I.A.

gez. Zinth
Regierungsbaudirektor

Nördlingen, den 30.11.1962
Stadt Nördlingen

gez. Weinberger
Oberbürgermeister

Beglaubigt:
Nördlingen, den 2.3.1966
Stadt Nördlingen
I.A.

Stadtoberinspektor